

Todtenladen in Ottensen.

Die Ottensener brüderliche Liebe und Friede.	32 —	J. G. G. Behrt, II. Mühlenstraße 44, C. in Altona.	J. M. G. Scharf, Bahrenfelderstraße 48, in Ottensen.
Die Einigkeit von Ottensen und Rumhöfen.	29 32	H. R. B. Bohnsack, Catharinenstraße 18, in Altona.	J. M. G. Scharf, Bahrenfelderstraße 46, in Ottensen.

Termine. Die gesetzlichen Dienstwechsels- in der Stadt Altona für Dienstmietzen, welche halbjährig oder jährlich geschlossen werden, sind (insoweit nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntag nach den Umziehtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingsttage zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1864 also der 22. Mai und der 13. November). Die vierteljährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Umzieh-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insoweit diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Zins- und Capital-Zahlungs-Termine. Oimmelfahrt- und Martini-Bischofs-Tag, also im Jahre 1864 der 5. Mai und der 11. November.

Tage für die Lohmesser. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, da über Lohlieferungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möcht, über das zu liefernde Lohquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Richterens zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugelassen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beiden Lohmesser sie zujuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Lohmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:

Wenn sie bei Kauf und Abladung eines ganzen Theers als Lohmesser
beschäftigt gewesen sind 26 R. R. oder 8 S. 5 Gg. Gel.
bei geringeren Quantitäten, für jede 6 Körbe 3 " " " " " "
jedoch in keinem Falle unter 3 R. R. oder 1 S. 5 Gg. Gel.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 2. Decbr. 1830.)

Trottoirs und Gassen-Reinigung der, von Schnee und Eis. Jeder Eigenthümer eines an der Straße liegenden Grundstücks und wenn letzteres vermietet ist, der Bewohner des Grundstücks, ist verpflichtet, jeden Tag vor 8 Uhr Morgens das vor dem Grundstück befindliche Trottoir abzuwegen und falls dasselbe glatt sein sollte, mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen, sowie die Gassen auf nähere Anordnung und Ansfage des Polizeiamtes bei eintretendem Thauwetter zu öffnen und freizuhalten. Es ist untersagt, Schnee und Eis aus den Höfen und Thorewegen auf die Straßen zu werfen und das Auswerfen des Schnees aus den Dachrinnen muß vor 9 Uhr Morgens geschehen. Etwaige Contravenienten verfallen in die angeordnete Brüche und haben außerdem die Kosten zu erstatten, welche durch die von ihnen unterlassene und durch das Polizeiamt zu veranlassende Reinigung der Straßen entstehen.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung, vom 9. Dec. 1853.)